

Ärztliche Weiterbildung im europäischen Ausland

Finanzamt kann nicht einfach Urlaub unterstellen

Häufig zeigen sich die Finanzämter ablehnend, wenn es um die steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungskosten an attraktiven Orten, vor allem im Ausland, geht. Sie erkennen die Fortbildungs-, Reise- und Unterkunftskosten meist nicht an. Der Bundesfinanzhof und einzelne Finanzgerichte haben in letzter Zeit jedoch großzügiger zugunsten der Steuerzahler entschieden.

— Schwierigkeiten mit der Absetzbarkeit von Kosten machen Finanzämter vor allem, wenn eine Fortbildungsveranstaltung im Ausland stattgefunden hat. Schnell wird in einem solchen Fall eine private Veranlassung unterstellt. In einem Schreiben an die Obersten Finanzbehörden hat das Bundesfinanzministerium aber bereits 2003 klargestellt, dass Fortbildungsveranstaltungen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nicht pauschal vom Steuerabzug ausgeschlossen werden können. Wer in diesen Ländern an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, kann folgende Kosten steuerlich absetzen:

- Teilnahmegebühren,
- Kosten für Seminarunterlagen,
- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwand (Pauschalen) und
- Übernachtungskosten.

Beruflich veranlasste Kosten

Bildungsaufwendungen können nach der aktuellen Rechtsprechung des Bun-

Wenn der Fortbildungscharakter einer Veranstaltung klar erkennbar ist, muss das Finanzamt auch die Kosten von Auslandsreisen anerkennen.

desfinanzhofs (BFH) Werbungskosten (bei angestellten Ärzten) oder Betriebsausgaben (bei Freiberuflern) sein, sofern sie beruflich veranlasst sind (Az: VI R 89/02 vom 11. Januar 2007). Ob die berufliche Veranlassung zutrifft, ist nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Ebenfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit einem Lehrgang verbundene Reise abziehbar sind. Dabei kann die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen nicht allein deshalb versagt werden, weil die Bildungsmaßnahme im Ausland stattgefunden hat.

Entscheidend: Was ist der Schwerpunkt der Reise?

Der vollständige Abzug der Reisekosten setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist, bzw. wenn die berufliche Veranlassung bei Weitem überwiegt und die Befriedigung privater Interessen wie z. B. Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises nicht ins Gewicht fällt und nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Foto: Superbild

Im konkreten Fall hatte ein Krankenhausanästhesist seine Fortbildungskosten für zwei Reisen in Höhe von 2084,- DM bzw. 3587,- DM als Werbungskosten geltend gemacht, was von sei-

nem Finanzamt abgelehnt wurde. Dagegen klagte der Arzt vor dem Finanzgericht und obsiegte.

Das Finanzamt war mit der Entscheidung nicht einverstanden und zog in die Revision vor den Bundesfinanzhof. Dieser gab dem klagenden Arzt Recht und unterstützte die Entscheidung des Finanzgerichts.

Dieses sei aufgrund einer umfassenden Tatsachenwürdigung zu dem korrekten Ergebnis gekommen, dass die Teilnahme des Klägers an den Kongressen nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war. Das Finanzgericht habe dabei auf die Ausführungen des Arztes in der mündlichen Verhandlung und auf die im Verfahren vorgelegten zahlreichen Unterlagen abgestellt. Der BFH: „Die Revision des Finanzamts ist unbegründet und nach § 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zurückzuweisen.“

Das Finanzgericht habe in vertretbarer Weise in seine Würdigung einbezogen, dass der Teilnehmerkreis der Veranstaltungen homogen war und die Kongresse lehrgangsmäßig straff organisiert waren. Es konnte sich auch davon überzeugen, dass der Kläger die Kongresse tatsächlich besuchte und an den Programmen teilgenommen hatte. Die Auffassung des Finanzgerichts, dass die Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen im Hinblick auf die Begrenztheit der geistigen Aufnahmefähigkeit des Menschen unschädlich sei, könne nicht beanstandet werden.

Anwesenheitstestat nicht immer notwendig

Dem Finanzgericht sei auch darin zu folgen, dass es zum Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in jedem Fall eines Anwesenheitstestats bedarf. Maßgeblich sei allein, dass – wie im Streitfall – die Teilnahme zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

KLAUS SCHMIDT ■